

recht ausüben, werden ersucht, dieselben mit einer ausdrücklich zu diesem Behufe und in ihrem eigenen Namen, nicht dem der Firma, ausgestellten Vollmacht zu versehen.

Indem wir alle Mitglieder zur Betheiligung einladen, verweisen wir zugleich auf die für alle hier anwesenden, bei der Hauptversammlung nicht erscheinenden Börsenmitglieder eingeführte Conventionalstrafe.

Leipzig, den 5. April 1870.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Julius Springer. Franz Wagner.

Königl. Sächsisches Gesetz, die Presse betreffend;

vom 24. März 1870.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc., haben zu Ausführung von §. 35. der Verfassungsurkunde unter Zustimmung der getreuen Kammern Folgendes verordnet:

Erstes Capitel.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Im Königreiche Sachsen besteht Pressfreiheit unter Berücksichtigung der in diesem Gesetze enthaltenen Vorschriften.

Artikel 2.

Das Recht zum selbständigen Betriebe von Buch- und Stein-druckereien, Buch- und Kunsthandlungen, Antiquariatsgeschäften, Lesebibliotheken und Lesecabinetten, sowie zum Verkaufe von Druckschriften, Zeitungen und Flugschriften und bildlichen Darstellungen und zum gewerbmäßigen Anschlagen von Placaten richtet sich nach den Vorschriften der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869.

Artikel 3.

Das gegenwärtige Gesetz leidet Anwendung auf

- a) alle Erzeugnisse der Buchdruckerpresse,
- b) alle anderen durch mechanische oder chemische Mittel vervielfältigten Schriften und bildlichen Darstellungen mit oder ohne Schrift,
- c) Musikalien mit Text oder sonstigen Erläuterungen.

Artikel 4.

Unter Drucker ist im Sinne dieses Gesetzes der Inhaber der Anstalt, in welcher die Vervielfältigung hergestellt wurde, oder, wenn er dieselbe nicht selbst leitet, dessen Stellvertreter zu verstehen.

Die Verantwortlichkeit derselben für Uebertretung polizeilicher Vorschriften ist nach §. 151. der Gewerbeordnung zu beurtheilen.

Artikel 5.

Als Verbreitung eines Preßerzeugnisses gilt es, wenn dasselbe zum Verkaufe ausboten, vertheilt, zum Vertriebe versendet, zu gleichem Zwecke auf die Post gegeben, angeschlagen, ausgestellt oder zu Jedermanns Einsicht an öffentlichen Orten, z. B. in Schankwirthschaften, Leihbibliotheken, Lesecabinetten etc., ausgelegt wird.

Zweites Capitel.

Polizeiliche Bestimmungen.

Artikel 6.

1. Auf jedem im Königreiche Sachsen hergestellten Preßerzeugnisse und, wenn dasselbe aus verschiedenen Theilen (Bänden oder Hefen) besteht, auf jedem einzelnen Theile muß der Name und Wohnort entweder des Druckers oder eines im Königreiche Sachsen wohnhaften Verlegers genannt sein.

2. Von Zeitungen und allen sonstigen in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinenden Zeitschriften muß jedes Stück oder Heft oder jede Nummer

- a) den Namen und Wohnort des Druckers oder eines im Königreiche Sachsen wohnhaften Verlegers,

- b) Zeit und Ort des Erscheinens und
- c) den Namen des verantwortlichen Redacteurs oder des Herausgebers

enthalten.
3. Preßerzeugnisse, welche im Königreiche Sachsen nicht gedruckt sind, dürfen innerhalb desselben nur dann verkauft oder sonst verbreitet werden, wenn auf denselben der Name und Wohnort des Verlegers oder des Commissionärs oder des Druckereibesizers angegeben ist.

Artikel 7.

Ausgenommen von den Vorschriften im Art. 6. sind die, den Bedürfnissen des Gewerbes und Verkehrs, des häuslichen und geselligen Lebens dienenden Druckschriften, als Preiscurante, Frachtbriefe, Avisbriefe, Wechsel, Cassenzettel, Anweisungen, Courszettel, Facturen, Versendelisten, Versende- und Verlangzettel, Rechnungsabschlüsse, Bänder zur Versendung von Zeitschriften, Bücherumschläge, insoweit sie nur Büchertitel enthalten, Titel und Bücher Rücken, Tabellenschemata, ferner Schemata zu den Ausfertigungen der öffentlichen Behörden, Stimmzettel für öffentliche Wahlen aller Art, insofern sie nichts weiter als Zweck, Zeit und Ort der Wahl und den Namen des oder der zu wählenden Candidaten enthalten, Etiquetten, Adress-, Visiten-, Einladungs-, Verlobungs- und Vermählungskarten, Anzeigen anderer Familienergebnisse und ähnliche diesen gleich zu achtende kleine Preßerzeugnisse.

Artikel 8.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften im Art. 6. trifft, vorbehaltlich der Bestrafung der etwa begangenen Criminalvergehen,

1. eine Geldstrafe bis zu 50 Thalern:

- a) den Drucker ebenso wie
- b) den Verbreiter, wenn einem der [im Art. 6. gedachten] Erfordernisse nicht genügt ist;

2. Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen:

- a) den Drucker, wenn er wissentlich falsche Angaben gemacht hat,
- b) den Verbreiter, wenn er von der Unrichtigkeit der Angaben Kenntniß hatte.

Auch wird Jeder, der die Form der im Art. 7. unter 1. gedachten Preßerzeugnisse zu Mittheilungen anderer Art mißbraucht, mit einer Geldstrafe bis zu 50 Thalern belegt.

Artikel 9.

1. Die Verbreitung einer Zeitung oder Zeitschrift, welche innerhalb des Norddeutschen Bundesgebiets weder gedruckt, noch verlegt wird, kann von dem Ministerium des Innern auf die Dauer von zwei Jahren unter der Voraussetzung verboten werden, daß nach Art. 24. innerhalb zweier Jahre wiederholt auf Confiscation und Vernichtung einer Nummer, eines Stückes oder Heftes rechtskräftig erkannt wurde.

2. Gegen das ministerielle Verbot ist ein einmaliger Recurs, welcher jedoch keine aufschiebende Wirkung hat, an das Gesamtministerium zulässig.

3. Wer einem solchen, ihm besonders bekannt gemachten oder durch die Leipziger Zeitung veröffentlichten Verbote entgegen, eine